

KUNDMACHUNG
DER WAHLZEITEN UND DER VERBOTSBEREICHE
ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2024

Aufgrund der §§ 33 Abs. 3 und 35 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG), LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 33 Abs. 1 LWG die Wahlzeiten und gemäß § 35 Abs. 1 die Verbotsbereiche der Wahllokale dieser Gemeinde für die am 13. Oktober 2024 stattfindende Landtagswahl wie folgt festgesetzt:

Wahlsprenkel I: Gemeindeamt Bürgerservice (Bezeichnung Wahllokal)
Wahlzeit: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Verbotsbereich: Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

Wahlsprenkel II: Gemeindeamt Sitzungssaal (Bezeichnung Wahllokal)
Wahlzeit: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Verbotsbereich: Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

Wahlsprenkel III: _____ (Bezeichnung Wahllokal)
Wahlzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr
Verbotsbereich: Umkreis von _____ Metern um das Wahllokal

[...]

2. Nach § 35 LWG ist im Gebäude des Wahllokales und im vorangeführten Verbotsbereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften zu tragen sind.

3. Übertretungen dieser Verbote sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 73 LWG mit Geldstrafen bis 700 Euro zu bestrafen.



Der Gemeindewahlleiter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Harald Witwer'.

Mag. Harald Witwer

Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde
an den Gebäuden der Wahllokale
angeschlagen am

von den Gebäuden der Wahllokale
abgenommen am

Unterschrift

15.7.2024


